

oder neunten Jahrhundert verfasste Grabschrift weiss zwar auch von ihm allerlei Tugenden und Vorzüge zu rühmen, die Zeitgenossen aber erzählten von ihm und den Seinigen viel schlimmes, wie er seinem Vorgänger Nicetius feindlich gewesen sei und nach dessen Tod und seiner eigenen Erhebung dessen Angehörige, Freunde und Diener verfolgt habe¹.

Dem zweiten Concil von Lyon, 567, scheint nach den Unterschriften nicht dieser Nicetius von Lyon präsidirt zu haben, sondern Philippus von Vienne, der auch nach der *Adnotatio* der auctor der Beschlüsse ist. Nicetius war auch zugegen, denn die Subscriptionen enthalten seinen Namen an zweiter Stelle; ferner haben wir über seine Anwesenheit das Zeugnis Gregors, aber gerade dessen Ausdruck scheint dem Vorsitz des Philippus zu widersprechen; denn nach den freilich nicht präcis genug gehaltenen Worten ist Nicetius als Haupt der Versammlung zu betrachten². Bei Honoratus von

1) Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 36, VIII, 20, SS. rer. Mer. I p. 171. 338; lib. vit. Patrum VIII, 5, ib. p. 695. In den *Acta Sanct. Boll.* 13. Juni VI p. 120 sucht Janning den Priscus gegen diese Anschuldigungen in Schutz zu nehmen; ob mit genügender Begründung, ist fraglich, denn dass sein und der Seinigen Benehmen den unter seinem Vorsitz erlassenen Canones zuwiderlaufe, ist kein Beweis der Unwahrheit jener Gerüchte; es wäre ebenso falsch, wenn man den umgekehrten Schluss ziehen wollte, er könne bei so anstössigen Zuständen in seinem eigenen Hause nicht so strenge kirchliche Bestimmungen erlassen haben; der Metropolit Priscus ist eben von dem Menschen Priscus zu scheiden. Wenn sich etwas gegen die Wahrheit von Gregors Erzählung sagen lässt, so ist dies nur der Umstand, dass Gregor den Nicetius, seinen Oheim, mit sichtlichem Wohlwollen behandelt; daraus erklärt sich dann die Verschärfung seines Urtheils über Priscus, da gewisse Differenzen in der That vorhanden gewesen sein mögen. In der *Gall. Christ.* IV (1728) col. 35 ff. sucht man sich durch die Annahme zu helfen, Priscus sei anfangs zwar dem Nicetius feindlich gewesen, habe sich aber später bekehrt. 2) Greg. Tur. Hist. Franc. V, 20 (SS. rer. M. I, 217): 'Quod [die Unthaten des Salonius und Sagittarius] cum rex Guntchramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensim iussit. Coniunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato discussis causis invenerunt eos . . . valde convictos' . . . Dom Rivet (*Hist. litt. d. l. Fr.* III, 287) meint deshalb, er habe den Vorsitz geführt und nur die Ehre der ersten Unterschrift dem Philippus überlassen; das Bild, das wir von Nicetius aus Gregor gewinnen, widerspricht einer solchen Auffassung nicht, denn besonders wird seine Milde, seine Güte und Versöhnlichkeit gerühmt, und dass so straffe Regeln, wie man sie oft für den Vorsitz und das Recht der ersten Unterschrift schon für jene Zeit aufstellen will, überhaupt unzulässig zu sein scheinen, zeigt z. B. Paris. IV. Das erste von dessen Synodalschreiben, das an Aegidius von Reims, trägt in der Adresse und in den Unterschriften als ersten Namen den des Philipp, als zweiten den des Sapaudus, während im zweiten Schreiben an König Sigibert das umgekehrte Verhältnis stattfindet, also auf einem Concil abweichendes Verfahren; Priscus von Lyon steht in beiden Schreiben als Dritter.